

**Gleichbehandlungsbericht**  
**der Stadtwerke Lübbecke GmbH**  
**und**  
**der Netzgesellschaft Lübbecke mbH**  
**für das Jahr 2023**

vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten  
Birgit McColl

# Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>1 DER NETZBETRIEB</b>	<b>4</b>
1.1 <b>Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum</b>	<b>4</b>
1.2 <b>Geschäftsführung</b>	<b>4</b>
<b>2 MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG EINES DISKRIMINIERUNGSFREIEN NETZBETRIEBES</b>	<b>5</b>
2.1 <b>Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen</b>	<b>5</b>
2.1.1 Kommunikationsverhalten/Markenpolitik	5
2.1.2. IT-Berechtigungskonzept	5
2.1.3 Informations-Sicherheits-Management (ISMS)	5
2.1.4 Kalkulation Netzentgelte	6
2.1.5 Verpflichtung Dienstleister	6
2.1.6 Regelwerk	7
2.1.7 TSM-Zertifizierung	7
2.1.8 Datenschutz	7
2.1.9 Rentabilitätskontrolle	7
2.1.10 Gesellschafterversammlungen	8
2.2 <b>Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts</b>	<b>8</b>
2.2.1. Einspeise- und Netzsicherheitsmanagement Strom	8
2.2.2. Krisenvorsorge Gas	9
2.2.3. Anschluss von Erzeugungsanlagen	9
2.2.4. Marktprozesse	9
2.2.5. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)	10
2.2.6. Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft	10
2.2.7. Stromspeicher, Ladesäulen, PV-Anlagen	11
2.3. <b>Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen</b>	<b>11</b>
2.3.1. Beteiligungen (EuGH-Urteil v. 02.09.2021)	11
2.3.2. Marktraumumstellung Gas (MRU)	11
2.3.3. Zählerstandsaufnahme – Einsatz von Dienstleistern	12
2.3.4. Neuer Messdienstleister für Full-Rollout (iMSys)	12
2.3.5. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)	13
<b>3. GLEICHBEHANDLUNGSMANAGEMENT</b>	<b>13</b>
3.1 <b>Gleichbehandlungsprogramm</b>	<b>13</b>
3.2 <b>Gleichbehandlungsbeauftragte</b>	<b>13</b>
3.2.1. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten	13
3.2.2. Beratung und Vortragsrecht	14
3.2.3. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende	14
3.3 <b>Schulungskonzept</b>	<b>15</b>
3.3.1. Schulung/-verpflichtung	15
3.4. <b>Überwachungskonzept</b>	<b>15</b>
<b>4. AUSBLICK</b>	<b>16</b>

## Präambel

Bis zum 31.12.2014 unterlagen die Stadtwerke Lübbecke GmbH (nachfolgend „Stadtwerke Lübbecke“, „SWL“ oder „Muttergesellschaft“ genannt) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Netzgesellschaft Lübbecke mbH (nachfolgend „Netzgesellschaft Lübbecke“ oder „NGL“ genannt), dem § 7a Abs. 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), wonach vertikal integrierte Versorgungsunternehmen, an deren Netz unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, verpflichtet sind, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (**Gleichbehandlungsprogramm**) festzulegen, den Mitarbeitenden und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person zu überwachen.

Seit dem 01.01.2015 sind die Stadtwerke Lübbecke in rein kommunaler Trägerschaft, sodass die Konzernklausel nicht mehr greift und es sich um ein „De-minimis“-Unternehmen handelt. Da neben der informatorischen und buchhalterischen sowohl die organisatorische als auch die rechtliche Entflechtung bereits seit dem Jahr 2008 in den Unternehmen gelebt werden, wollen die Stadtwerke Lübbecke und die Netzgesellschaft Lübbecke daran festhalten und den eingeschlagenen Weg, insbesondere auch in der Außendarstellung gegenüber den Kundinnen und Kunden, weiterverfolgen.

Der Gleichbehandlungsbericht für das **Jahr 2023** wird – wie schon die Gleichbehandlungsberichte seit dem Jahr 2015 - auf freiwilliger Basis ohne gesetzliche Verpflichtung erstellt und an die Landesregulierungsbehörde übermittelt. Der Bericht umfasst den Zeitraum **01.01.2023 - 31.12.2023** und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Strom und Gas.



Zur besseren Lesbarkeit des Berichtes werden Themen, die konkret das Berichtsjahr betreffen, mit einer entsprechenden Markierung kenntlich gemacht.

Der Bericht wird vorgelegt von Birgit McColl, der Gleichbehandlungsbeauftragten und Datenschutzkoordinatorin der SWL und der NGL, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 3460-12, E-Mail: [birgit.mccoll@stadtwerke-luebbecke.de](mailto:birgit.mccoll@stadtwerke-luebbecke.de) und wird auf der Internetseite der Stadtwerke Lübbecke <https://www.stadtwerke-luebbecke.de/de/Fussnavigation-Links/Downloadcenter/> sowie auf der Internetseite der Netzgesellschaft Lübbecke – <https://www.netzgesellschaft-luebbecke.de/downloads> – veröffentlicht.

# 1 Der Netzbetrieb

## 1.1 Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Die Netzgesellschaft Lübbecke hat als 100%ige Tochter der Stadtwerke Lübbecke die Netze der Stadtwerke Lübbecke gepachtet. Zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung, die Unterhaltung und der Ausbau der Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Aufbauorganisation des Netzbetriebs besteht seit 2020 aus den vier Bereichen: Netzbetrieb Strom/HD-Gas; Netzbetrieb MD-/ND-Gas/Wasser; Netzplanung/-service/grundzuständiger Messstellenbetrieb (gMSB) und Netzvertrieb. (Das Organigramm liegt der Regulierungsbehörde vor.)

Der Netzbetrieb ist neben dem Betrieb des Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetzes zuständig für die Strom- und Gasanlagen und die Arbeitsvorbereitung. Im Bereich Netzplanung werden Neu- und Ausbau sowie Investitionen und Instandhaltung der Netze geplant, festgelegt und freigegeben. Das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und der Mittelfristplanung sowie das Umsetzen der genehmigten Wirtschaftsplanung in die detaillierte Maßnahmenplanung erfolgt durch den Netzbetreiber (NGL). Energiedienstleistungen werden im Bereich der Wärmeanlagen, der Erdgastankstelle und im Netzservice übernommen. Beim Netzvertrieb sind das Regulierungs-, das Energiedatenmanagement, das Vertragswesen sowie die Energiedienstleistung „Energiedatenportal für Einspeiser“ angesiedelt. Dienstleistend übernimmt die Netzgesellschaft Lübbecke Aufgaben im Bereich der Wassergewinnung für die Stadtwerke Lübbecke.

Kaufmännische Dienste (Shared Services), EDV-Dienstleistungen sowie Netzdienstleistungen wie Technische Dokumentation und Zählermanagement werden von der Muttergesellschaft dienstleistend unter Beachtung der Unbundlingvorgaben wahrgenommen.

Die Netzgesellschaft Lübbecke ist entscheidungs- und handlungsfähig im Rahmen des internen und externen Regulierungsprozesses. Es ist sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben dem Netzbetreiber angehören.

## 1.2 Geschäftsführung

Ein Geschäftsführer ist mit den Leitungsaufgaben gem. § 7a Abs. (2) 1. EnWG, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für den Netzbetreiber tätig. Er ist damit weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebes oder der Erzeugung/Gewinnung und hat insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens.

## **2 Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes**

Das Gleichbehandlungsprogramm stellt Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes dar. Im vorliegenden Gleichbehandlungsbericht werden die Unbundling-Maßnahmen, die im Berichtszeitraum getroffen wurden, und Projekte, die von der Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet wurden, aufgeführt.

### **2.1 Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen**

#### **2.1.1 Kommunikationsverhalten/Markenpolitik**

Mit Einführung des § 7a Abs. 6 EnWG im August 2011 wurden Verteilernetzbetreiber verpflichtet „... in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.“

In den Vorjahresberichten wurde bereits vollumfänglich auf diesen Punkt eingegangen. Die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes in Bezug auf die getrennte Markenpolitik werden erfüllt, sodass eine Verwechslungsgefahr des Netzbetreibers zu den Wettbewerbsbereichen in allen Bereichen ausgeschlossen ist.

#### **2.1.2. IT-Berechtigungskonzept**

Um die Unbundling-Konformität der IT-Umgebung zu gewährleisten, ist ein aktuelles Berechtigungskonzept notwendig. Der Systemadministrator wird entsprechend bei Personalveränderungen durch das Personalwesen in Kenntnis gesetzt. Im Berichtszeitraum wurden die Berechtigungen von Mitarbeitenden bei einem internen Wechsel sowie beim Eintreten oder Ausscheiden zeitnah vergeben, angepasst bzw. gelöscht. Gleiches galt für den Einsatz von Zeitarbeitspersonal oder Praktikantinnen und Praktikanten. Auch hier wurden die Berechtigungen entsprechend aktualisiert.

Neben der Dokumentation aus dem Active Directory des Windowsnetzwerkes wird ein Softwaretool für die Kontrolle der Berechtigungsstrukturen verwendet.

#### **2.1.3 Informations-Sicherheits-Management (ISMS)**



Die Regelung des § 11 Abs. 1a und b EnWG verpflichtet Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Betreiber von als Kritische Infrastruktur klassifizierten Energieanlagen zur Umsetzung der IT-Sicherheitskataloge. Die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme sind gegen Bedrohungen zu schützen. Bei einer „Betriebsführung durch Dritte“ galt bisher eine Ausnahmeregelung, über die ein Netzbetreiber durch seinen zertifizierten Betriebsführer seine Nachweispflicht automatisch erfüllt hat. In der Konstellation der „Betriebsführung durch Dritte“ wurden die bestehenden Regelungen nun angepasst. Wesentliches Resultat der Neuregelung ist, dass der Netzbetreiber in dieser Konstellation

ein eigenes Zertifikat vorzuweisen hat. Somit ist die Umsetzung des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten IT Sicherheitskatalogs gem. § 11 Abs. 1a und b EnWG verpflichtend. Die Etablierung eines Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS) gemäß ISO/IEC 27001 soll den Informationsanforderungen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gerecht werden.

Durch Berater wurden in 2023 eine Risikoanalyse und ein Entwurf erstellt. Anfang des Jahres 2024 soll ein erstes hausinternes Audit stattfinden; die Umsetzung soll 2024 erfolgen.

Das ISMS muss regelmäßig hinsichtlich seiner Wirksamkeit überwacht, analysiert und bewertet werden. Über die Ergebnisse der Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung sind geeignete dokumentierte Informationen als Nachweise zu führen. Es erfolgen jährliche Audits zur Re-Zertifizierung.

Verbesserungsvorschläge und Abweichungen sowie mögliche oder notwendige Verbesserungsmaßnahmen werden dokumentiert und nachverfolgt.

#### **2.1.4 Kalkulation Netzentgelte**

Mit dem Prozess der Netznutzungsentgeltkalkulation ist ein externer Dienstleister beauftragt. Im Berichtszeitraum wurden die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2024 die vorläufigen Netzentgelte sowohl für das Stromverteilnetz als auch für das Gasverteilnetz am 13.10.2023 im Internet veröffentlicht und die endgültigen Netzentgelte am 19.12.2023 für jeden einsehbar im Internet eingestellt.

Im Bereich Erdgas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben. Im Bereich Strom wurde eine Nachkalkulation der Netzentgelte zum 01.01.2024 durchgeführt, da die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der vorläufigen Veröffentlichung im Oktober angestiegen sind. Die Ursache hierfür ist der für das Jahr 2024 angedachte, jedoch ausbleibende Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzbetreiber durch die Bundesregierung.

Durch den Netzbetreiber bzw. den Dienstleister wurde sichergestellt, dass die Entgeltbildung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter Netznutzungsentgelte (NNE) diskriminierungsfrei auf der Homepage erfolgt.

#### **2.1.5 Verpflichtung Dienstleister**

Externe Dienstleister, die für die Netzgesellschaft Lübecke tätig sind, werden durch eine Erklärung auf die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler und/oder wirtschaftlich vorteilhafter Informationen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet. In wiederkehrenden Jahresverträgen werden die im Netz tätigen Dienstleister explizit auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet. Bei Einzelaufträgen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte informiert und von ihr die Verpflichtungserklärung für den Dienstleister erstellt bzw. weitergeleitet.

### **2.1.6 Regelwerk**

Für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen haben Regelwerke einen hohen Stellenwert. Neben dem zentral eingestellten „Organisationshandbuch“, auf das alle Mitarbeitenden Zugriff haben, ist für die Mitarbeitenden der Netzgesellschaft Lübbecke ein lesender Zugriff auf das „Technische Betriebshandbuch“ geschaffen worden, in dem neben technischen Richtlinien, Arbeitssicherheitsregeln auch Netzstandards verzeichnet sind. Die Kommunikation neuer Organisationsanweisungen und Informationen erfolgt zeitnah.

### **2.1.7 TSM-Zertifizierung**

Um die Sicherheit und Qualität der Dienstleistungen der Netzgesellschaft Lübbecke weiter zu erhöhen, hat sich die NGL dem strengen Zertifizierungsverfahren nach DVGW/VDE-Standard unterzogen. Durch das integrierte Technische Sicherheitsmanagement (TSM) ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Auf- und Ablauforganisation und die erforderliche Qualifikation des Personals gewährleistet. Die TSM-Zertifizierung hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Sie wird als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung anerkannt und hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. In einem Zertifizierungsaudit konnte im Jahr 2021 erneut bestätigt werden, dass die Prozesse der Netzgesellschaft Lübbecke die Forderungen des DVGW/VDE-Regelwerkes erfüllen.

### **2.1.8 Datenschutz**

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundlinganforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflusst.

Schwerpunkt der Tätigkeit der externen Datenschutzbeauftragten, die mit der internen Datenschutzkoordinatorin eng zusammenarbeitet, waren weiterhin die Maßnahmen zur Ausgestaltung von Details in der Umsetzung der EU Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO).

Eine umfangreiche Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die fortlaufende Anpassung der Informationspflichten von Kundinnen und Kunden sowie von Mitarbeitenden und die Erstellung von Löschkonzepten sind nur einige Schwerpunkte der bereits erfolgten Umsetzung.

### **2.1.9 Rentabilitätskontrolle**

Die Stadtwerke Lübbecke ist die 100%ige Gesellschafterin der Netzgesellschaft Lübbecke. Als Netzeigentümerin nimmt sie ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr.

Da in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Lübecke und Netzgesellschaft Lübecke Personengleichheit besteht, werden die Sitzungsvorlagen mit einem entsprechenden Vermerk, dass die Information im Rahmen der Rentabilitätskontrolle erfolgt und nur zur Wahrnehmung der Rechte entsprechend § 7a Abs. 4 EnWG genutzt werden darf, versehen.

Der Geschäftsführer der Netzgesellschaft Lübecke ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

### **2.1.10 Gesellschafterversammlungen**

Sitzungsunterlagen für die Gesellschafter sind mit dem Hinweis gekennzeichnet, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung verpflichtet sind, den § 6a EnWG und die daraus abgeleiteten Pflichten zur vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler bzw. vorteilhafter Informationen einzuhalten.

## **2.2 Diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts**

### **2.2.1. Einspeise- und Netzsicherheitsmanagement Strom**

#### **Netzsicherheitsmanagement**

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Verteilernetzbetreiber (VNB) verpflichtet, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) bzw. des vorgelagerten Netzbetreibers zu unterstützen. Somit ist der ÜNB berechtigt, den VNB in bestimmten kritischen Situationen anzuweisen, eine bestimmte Last in seinem Netz abzuschalten (§§ 13 und 14 EnWG). Die Netzgesellschaft Lübecke hat zusammen mit einem Dienstleister, der für die Netzführung Strom zuständig ist, einen Handlungsleitfaden erarbeitet, dieser wird jährlich aktualisiert und für alle Beteiligten einsehbar im Betriebshandbuch eingestellt. Im Bedarfsfall werden danach vom Dienstleister Abschaltungen diskriminierungsfrei nach Leistung vorgenommen.

Im Berichtsjahr fand keine Abschaltung von Last im Auftrag des Übertragungsnetzbetreibers/vorgelagerten Netzbetreibers statt.

#### **Redispatch 2.0**

Bislang waren die Übertragungsnetzbetreiber für die Engpassregelung des Stromnetzes zuständig. Ab 1. Oktober 2021 wurde die Verantwortung für das Engpass- und Einspeisemanagement auf die Verteilnetzbetreiber ausgedehnt („Redispatch 2.0“). Seitdem sind alle fernsteuerbaren Anlagen im Netzgebiet der NGL mit einer Leistung von über 100 kW davon betroffen.

Die eingeführten Kommunikationsprozesse wurden im Jahr 2022 in die Praxis umgesetzt. Darüber hinaus war das Jahr 2023 durch die Weiterentwicklungen im Bereich des Redispatch 2.0 geprägt.

### **2.2.2. Krisenvorsorge Gas**

Reichen im Fall eines Engpasses, die durch die Fernleitungsnetzbetreiber einzuleitenden Schritte nicht aus, sind die Verteilnetzbetreiber im Rahmen ihrer Systemverantwortung berechtigt und verpflichtet, sämtliche Ein- und Ausspeisungen in ihrem Erdgasnetz den Erfordernissen anzupassen.

Bei der Bekämpfung von Engpasssituationen in der öffentlichen Erdgasversorgung sind neben den §§ 16 und 16a EnWG auch die Regelungen des § 53a EnWG zu beachten, die der Sicherstellung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden, insbesondere Haushaltskunden, dienen.

Die NGL kann von bestimmten Netzkunden – den nicht geschützten Letztverbrauchern - kurzfristig die gezielte Absenkung des Gasbezugs verlangen oder diese vorübergehend abschalten. Die Auswahl des Kreises nicht geschützter Kunden erfolgt nach den sachlichen Kriterien des § 53a EnWG und den Hinweisen der BNetzA. Dabei spielt die Lieferantenzuordnung keine Rolle.

Im Falle einer notwendigen Reduzierung erhält die NGL vom vorgelagerten Netzbetreiber ein Formular, auf dem das aktuelle Abschaltpotenzial gemeldet wird. Sofern nicht das komplette Abschaltpotenzial gefordert wird, erfolgt die Abschaltmenge nach Abschaltpotenzial und technischen Möglichkeiten diskriminierungsfrei und unabhängig von ihrer Liefersituation. Die Kunden sowie ihre Lieferanten werden per E-Mail informiert. Anschließend werden die Maßnahmen unverzüglich eingeleitet.

Im Jahr 2023 war eine Lastabschaltung nicht erforderlich.

### **2.2.3. Anschluss von Erzeugungsanlagen**



Im Berichtsjahr wurden bislang 423 EEG-Neuanlagen mit insgesamt 5.813 kWp diskriminierungsfrei ans Netz angeschlossen. Bei fünf EEG-Anlagen wurde aufgrund technischer Gegebenheiten eine Nulleinspeisung als Anschlussbedingung festgelegt. Netzausbaumaßnahmen sind in Planung bzw. teilweise bereits in Ausführung.

### **2.2.4. Marktprozesse**

Die Abwicklung von Prozessen zur Marktkommunikation erfolgt mit den Partnern diskriminierungsfrei und prozessidentisch auf Basis der entsprechenden Beschlüsse. Die Fristen zur vorgeschriebenen Formatumstellung im Rahmen der Marktkommunikation wurden eingehalten.



Die Kernprozesse zur BNetzA-Festlegung BK6-22-128 zum Universalbestellprozess (Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS)) vom 21.11.2022 wurden fristgerecht zum 01.10.2023 umgesetzt.

Weiterhin wurden Vorbereitungen zur Umstellung der Marktkommunikation zum 01.04.2024 auf den Übertragungsweg AS4 gem. BNetzA-Festlegung (BK6-21-282) getroffen.

### **2.2.5. Messstellenbetrieb („Digitalisierung der Energiewende“)**

Die Netzgesellschaft Lübbecke mbH ist grundzuständiger Messstellenbetreiber. Die NGL nimmt nicht die (unzulässige) Funktion eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers als „Dritter“ im eigenen Netzgebiet wahr. Die NGL stellt als Messstellenbetreiber gem. § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Personen, die als Letztentscheider den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantworten, sind bei der NGL angestellt.

Der Start für den Einbau der iMSys war in 2020; das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat mittels einer Allgemeinverfügung mit Gültigkeit 24.02.2020 die Markterklärungen abgegeben, sodass mit dem Einbau bei ausgewiesenen Tarifierungsfällen begonnen werden konnte.

Am 20.05.2022 hat das BSI die oben genannte Feststellung der technischen Möglichkeit aufgehoben und zeitgleich die BSI-Feststellung entsprechend § 19 Abs. 6 MsbG veröffentlicht. Mit der Anpassung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) war der Rechtsrahmen zuvor so ausgestaltet worden, dass intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des BSI nach § 30 Satz 1 MsbG eingebaut worden sind oder eingebaut werden, im Rahmen der Regelungen des § 19 Abs. 6 MsbG weitergenutzt oder neu eingebaut werden dürfen.



Am 27.05.2023 trat das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende in Kraft, womit auch das Messstellenbetriebsgesetz novelliert wurde. Die technische Möglichkeit bedarf seitdem keiner separaten Markterklärung mehr.

(siehe auch Pt. 2.3.4)

### **2.2.6. Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft**

Die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, werden von der Netzgesellschaft Lübbecke erfüllt. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Netzinformationen wird damit für alle Marktteilnehmer sichergestellt.

## 2.2.7. Stromspeicher, Ladesäulen, PV-Anlagen

Der Netzbetreiber NGL betätigt sich nicht als Energieerzeuger. Stromspeicher, Ladesäulen und PV-Anlagen stehen nicht im Eigentum der NGL und werden auch nicht von ihm betrieben.

## 2.3. Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen

### 2.3.1 Beteiligungen (EuGH-Urteil v. 02.09.2021)

Ein zentrales Entflechtungsthema im Berichtsjahr war die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 02.09.2021. Der § 3 Nummer 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde angepasst. Der Begriff „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ (viEU) wurde durch „vertikal integriertes Unternehmen“ (viU) ersetzt. Der Hintergrund ist die sachliche und räumliche (keine räumliche Beschränkung der Unternehmenstätigkeit auf die Europäische Union) Ausweitung des Anwendungsbereiches.

Im viU wurde eine Beteiligung ermittelt, die durch Kontrolle (Mehrheitsbeteiligung) verbunden ist. Die Gesellschaft betreibt jedoch kein operatives Geschäft und verfügt nicht über Mitarbeitende, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sein könnten. Somit entfällt die Gesellschaft nicht unter das Gleichbehandlungsprogramm.

Im Zuge der Prüfung wurde von zwei Dienstleistungsunternehmen, welche nicht durch Kontrolle, aber über eine gemeinsame Beteiligung, verbunden sind, eine Verpflichtungserklärung für externe Dienstleister (vgl. Punkt 2.1.5) nachträglich eingefordert.

Die Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms an den Wortlaut der Gesetzesänderung (viU) ist für 2024 geplant.

### 2.3.2. Marktraumumstellung Gas (MRU)

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz bis 2029 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt.

Schaltzeitpunkt für die Marktraumumstellung für das Netzgebiet der NGL lt. Netzentwicklungsplan der FNB ist der 12.08.2025. Bis dahin ist die Anpassung von rd. 14.500 Gasverbrauchsgeräten und 28 RLM-Kunden vorzunehmen.

Bis zum 30.04.2023, 28 Monate vor dem Umstellungstermin 01.09.2025, mussten die ersten vorläufigen Stammdatenänderungen an die Lieferanten verschickt werden. Mitte Juli wurden dann die ersten Gas-Kundinnen und Kunden mit einem Schreiben und einem Flyer informiert. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Verfahren hinsichtlich der Kommunikation begleitet; ein Verweis auf den integrierten Vertrieb ist nicht erfolgt.

Ab dem 2. Januar 2024 startete die MRU mit Dienstleistern. In einem Nachbargebäude wurde ein Büro eingerichtet, welches auch von Interessierten aufgesucht werden kann.

Das im Jahr 2022 erstellte Aktionslogo, welches auf die MRU hinweist, hat während der Projektlaufzeit Gültigkeit. Das Aktionslogo hat keine Ähnlichkeit mit dem Logo des integrierten Vertriebes.

Die für die MRU eingesetzten Dienstleister sind zur Vertraulichkeit nach § 6a EnWG verpflichtet.

Den Akteuren ist bewusst, dass es sich bei den bei der Marktraumumstellung erworbenen Daten um originäre Netzdaten handelt, die nicht für vertriebliche Zwecke verwendet werden dürfen.

### **2.3.3. Zählerstandsaufnahme – Einsatz von Dienstleistern**

Im Jahr 2022 wurde zur Erleichterung der Abfrage von Zählerständen ein digitaler Dienst sowohl für SWL als auch für NGL eingeführt. Der Dienst steht weiterhin den Kundinnen und Kunden zur Verfügung.

Im Berichtsjahr erfolgte zusätzlich der Einsatz eines Dienstleisters mit einer Hotline-Telefonnummer für die Entgegennahme von Zählerständen. Die Rufnummern für das Netz und den Vertrieb waren unterschiedlich, sodass der Dienstleister anhand der gewählten Telefonnummer erkennen konnte, für welches Unternehmen der Anruf war und sich entsprechend melden konnte.

In einem Fall erfolgte die Annahme des Anrufes unklar. Mit dem Dienstleister wurde daraufhin gesprochen und von diesem versichert, dass zukünftig die Entgegennahme entsprechend der Marktrolle Netz oder Vertrieb und somit unbundlingkonform erfolgt.

### **2.3.4. Neuer Messdienstleister für Full-Rollout (iMSys)**

Um infrastrukturelle Fortschritte und mehr Transparenz im Netz zu erzielen, wurde von der Geschäftsführung im Jahr 2023 bzgl. des Rollouts von intelligenten Messsystemen (iMSys) ein Strategiewechsel beim grundzuständigen Messstellenbetrieb entschieden. Am 07.11.2023 fand eine Kick-off-Veranstaltung mit einem neuen Messdienstleister zum Thema „Full-Rollout iMSys“ statt. Zum Ende des Berichtsjahres wurden die hausinterne Projektleitung benannt und die betroffenen Personen informiert. Der neue Dienstleister wird ab 2024 den Rollout von intelligenten Messgeräten im Netzgebiet der NGL vornehmen. Im Februar 2024 wurde das 3-Monats-Anschreiben an die Anschlussnehmenden/Anschlussnutzenden versandt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war in der Startphase mit eingebunden und unterstützte die Dokumentation von Datenschutzvereinbarungen und -informationen. Der Dienstleister, der über einen Zertifikatsnachweis gem. § 25 MsbG verfügt und sich im Bereich Zähler- und Messwesen spezialisiert hat, unterzeichnete zudem eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit gem. § 6a EnWG. Die im Netzbetrieb geltende verwechslungssichere Abgrenzung zum Vertrieb gilt auch im grundzuständigen Messstellenbetrieb. Beim Zählertausch werden keine Werbe- oder Preisblätter des verbundenen Vertriebs übergeben; dies soll auch in Zukunft nicht geschehen.

### 2.3.5. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)



Für die Beantragung von BEW-Fördermitteln wurde ein Dienstleister mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Der Antrag auf Fördermittel wurde im ersten Halbjahr 2023 gestellt und bewilligt. Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen zukünftig auch für die Kommunale Wärmeplanung genutzt werden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte machte auf die unbundlingkonforme Verwendung der Netzdaten aufmerksam und wirkte darauf hin, dass eine zweckgebundene Vertraulichkeitsvereinbarung für die Nutzung der Daten unterzeichnet wurde.

## 3. Gleichbehandlungsmanagement

### 3.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm (GBP) wurde im Berichtsjahr inhaltlich nicht verändert.

Da das GBP gleichermaßen sowohl für die Stadtwerke Lübecke als auch für die Netzgesellschaft Lübecke Gültigkeit hat, ist die aktuelle Version im Intranet der Unternehmen eingestellt. Mit seinen Inhalten stellt es eine arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung dar. Im GBP wird auf den Speicherort hingewiesen.

### 3.2 Gleichbehandlungsbeauftragte

Frau Birgit McColl nahm auch im Berichtszeitraum die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten wahr. Neben der Projektassistenz für die Geschäftsleitung der Stadtwerke Lübecke ist Frau McColl als Datenschutzkoordinatorin sowohl für die SWL als auch für die NGL tätig.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist jedem Mitarbeitenden bekannt und bei Anwesenheit ständig persönlich, telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

#### 3.2.1. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nahm im Berichtszeitraum an folgender Informationsveranstaltung des BDEW teil, an der auch ein Referent der BNetzA zugegen war.

09.03.2023	Gleichbehandlungsmanagement 2023 (online)
26./27.09.2023	Erfahrungsaustausch für GBB, Frankfurt/M.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte pflegt darüber hinaus einen regelmäßigen Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen; der Unbundling-Arbeitskreis tagte im Berichtsjahr zweimal.

### **3.2.2. Beratung und Vortragsrecht**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat aufgrund der Stellenzuordnung als Stabstelle der Geschäftsleitung der Stadtwerke Lübecke ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung beider Unternehmen. Aktuelle Fragestellungen werden deshalb möglichst zeitnah erörtert. Die Berichterstattung erfolgt überwiegend anlassbezogen.

In den monatlichen Besprechungen der Mitarbeitenden der Stadtwerke Lübecke und der Netzgesellschaft Lübecke mbH gibt die Gleichbehandlungsbeauftragte Hinweise und Anregungen zum unbundlingkonformen Verhalten, Markenauftritt sowie zu aktuellen Gleichbehandlungsthemen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkte darauf hin, dass, wenn Themen des Netzes angesprochen werden, Mitarbeitende des Vertriebes den Raum verlassen. An den Besprechungen nehmen in der Regel auch die Geschäftsführer teil.

Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm werden unverzüglich den Geschäftsführungen mitgeteilt und mit diesen erörtert.

### **3.2.3. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Anwesenheit jederzeit für Mitarbeitende ansprechbar. Die Ansprache erfolgt bei Bedarf persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege; festgelegte Sprechzeiten gibt es nicht.

Auch im Berichtszeitraum gab es verschiedene Fragen und Hinweise, die an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichtet wurden. Den Mitarbeitenden ist bekannt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte das Recht der Einsichtnahme in alle Daten und Informationen hat. Ebenfalls ist den Mitarbeitenden bewusst, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte bei ihrer Aufgabenerfüllung durch alle Bereiche in den Unternehmen zu unterstützen ist.

Beschwerden von Mitarbeitenden sowie Hinweise auf mögliche Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm können der Gleichbehandlungsbeauftragten jederzeit mitgeteilt werden. Im Berichtszeitraum erfolgten keine Meldungen von Verstößen.

### **3.3 Schulungskonzept**

#### **3.3.1. Schulung/-verpflichtung**

Bei Neueinstellungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig durch die Personalabteilung informiert. Die neuen Mitarbeitenden werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten auf das Gleichbehandlungsprogramm nebst Organisationsanweisung geschult und verpflichtet. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und Daten gem. § 6 a EnWG (informativische Entflechtung) wird dabei im Speziellen hingewiesen. Bestätigt wird die Schulung ebenfalls durch eine Unterschrift der Mitarbeitenden. In den Schulungen wird auf den Speicherort des Gleichbehandlungsprogramms hingewiesen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 6 Mitarbeitende am 30.01.2023 durch die Gleichbehandlungsbeauftragte geschult.

#### **3.4. Überwachungskonzept**

Die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt stichprobenartig und aufgrund organisatorischer Änderungen und Anforderungen. Welche Maßnahmen durchgeführt wurden, sind unter Punkt 2.3. aufgeführt.

#### 4. Ausblick



Der Fokus liegt im Jahr 2024 auf die Durchführung der Marktraumumstellung (MRU) und auf dem Full-Rollout der intelligenten Messsysteme.

In Zukunft kommen den sensiblen Netzkundeninformationen und wirtschaftlich vorteilhaften Netzbetreiberinformationen immer größere Bedeutung zu. Die Kommunen sind aufgefordert, eine Wärmeplanung für ihre Gemeinden und Städte durchzuführen; dazu benötigen sie u. a. detaillierte Verbrauchswerte. Es ist notwendig, hier einen rechts- und unbundlingkonformen Weg zur Datenbereitstellung zu finden.

Des Weiteren ist eine Neuordnung der Organisationsstruktur der NGL geplant.

Lübbecke, 31. März 2023

Birgit McColl  
Gleichbehandlungsbeauftragte/  
Datenschutzkoordinatorin

Markus Hannig  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Lübbecke GmbH

Michael Scherf  
Geschäftsführer  
Netzgesellschaft Lübbecke mbH